

Freie und Hansestadt Hamburg Umweltbehörde

März 2000

Gemeinsamer Rahmen für die Umsetzung der Eingriffsregelung

In Ausfüllung des Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 1997 - 2001 in Hamburg, Pkt. 9.2.3, haben

• die beteiligten Behörden

Umweltbehörde (federführend),

Stadtentwicklungsbehörde,

Wirtschaftsbehörde.

Baubehörde,

Finanzbehörde,

Senatskanzlei und

Senatsamt für Bezirksangelegenheiten,

• die gemäß § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V.,

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.,

Naturwacht Hamburg e.V.,

Gesellschaft für ökologische Planung e.V.,

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.,

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.,

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. und Landesjagdverband Freie und Hansestadt Hamburg e.V., Landesjägerschaft

• sowie die Landwirtschaftskammer Hamburg,

der Bauernverband Hamburg und

der Gartenbauverband Nord

im Konsens die nachfolgenden Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Eingriffsregelung in Hamburg erarbeitet.

Der Gemeinsame Rahmen gliedert sich in die drei Teile

- A. Rechtliche Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie an die Verwendung von Ausgleichsabgaben (Seite 1 5),
- B. Bausteine für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Seite 6 10),
- C. Hinweise zur Lösung praktischer Probleme bei der Umsetzung der Eingriffsregelung (Seite 11 - 14)

Rechtliche Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie an die Verwendung von Ausgleichsabgaben

Größere Planungsvorhaben sind häufig mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen dafür sorgen, dass sich der Zustand von Natur und Landschaft aufgrund dieser Eingriffe nicht verschlechtert. Durch diese Maßnahmen werden daher Werte und Funktionen, also Bestandteile des Naturhaushalts und Landschaftsbildes, neu hergestellt oder entwickelt. (Zu den Einzelheiten der Inhalte und des Vollzuges der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Hamburg wird auch auf die Bürgerschaftsdrucksache 15/4976 verwiesen). Insgesamt strebt die Eingriffsregelung materiell die Sicherung des "status quo", also die Sicherung der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit Eingriffen an. Auch wenn eine vollständige Wiederherstellung eines vorherigen Zustands aus ökologischer Sicht nicht möglich ist, so sollen doch die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verursacht natürlich Kosten, wodurch auch deutlich wird, dass die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Naturgütern nicht kostenlos erfolgen kann. Nach dem Verursacherprinzip sollen diese Kosten in der Regel nicht von der Allgemeinheit getragen werden, sondern durch den jeweiligen Verursacher eines Eingriffs. Bei jedem Eingriff ist daher dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen rechtssicher den Verursachern angelastet werden können. Verfahrenstechnisch bedeutet dies, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen, die in Planfeststellungsverfahren zugelassen werden, als Auflagen in Planfeststellungsbeschlüssen festgesetzt werden und damit vom Vorhabensträger durchzuführen und zu finanzieren sind. Entsprechendes gilt für die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe, die in den Fällen festgesetzt wird, in denen die Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch den Verursacher nicht möglich ist

Die in **B-Plänen** festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit sie den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind, Grundlage für Kostenerstattungsbescheide gegenüber Vorhabensträgern oder Grundeigentümern und erfordern damit ebenfalls eine Finanzierung durch die Eingriffsverursacher. Daher müssen die Maßnahmen, schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit, den Vorgaben des Naturschutzrechtes entsprechen. Nur durch die Festsetzung von rechtlich zulässigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann die Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahmen bzw. die Beteiligung an deren Kosten durch Erlass von Kostenerstattungsbescheiden, im Streitfalle auch vor den Gerichten, gerechtfertigt werden. Spielraum für eine immer wieder geforderte Modernisierung der Eingriffsregelung besteht daher nur innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Erhebung von Ausgleichsabgaben.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Interessen derjenigen, die Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stellen, vernachlässigt werden können. Vielmehr müssen die festzusetzenden Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie auf eine möglichst hohe Akzeptanz bei den über mögliche Maßnahmeflächen Verfügungsberechtigten treffen. Nur so kann gesichert werden, dass auf Dauer genügend Flächen auf freiwilliger Basis ohne vorherige Durchführung eines Enteignungsverfahrens - soweit dies rechtlich möglich ist - zur Verfügung gestellt werden.

Das Interesse der Verursacher von Eingriffen an einer rechtlich zulässigen Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und das Interesse an einer Einbindung dieser Maßnahmen

in die betrieblichen Konzepte derjenigen, die die Flächen hierfür zur Verfügung stellen, sind grundsätzlich miteinander vereinbar. Die Herstellung eines entsprechenden Interessenausgleichs ist u.a. auch Ziel des Verfahrens zur Erarbeitung eines gemeinsamen Rahmens zur Umsetzung der Eingriffsregelung, wie sie Ziffer 9.2.3 der Koalitionsvereinbarung vorsieht. Grundlage für die Herstellung eines Interessenausgleichs ist es allerdings, dass zunächst ein Konsens über die Inhalte der unbestimmten Rechtsbegriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Möglichkeiten für die Verwendung von Ausgleichsabgaben besteht. Umweltbehörde und Stadtentwicklungsbehörde nehmen hierzu in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Vorgaben

1.1 Rechtliche Vorgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Inhalte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bundesrechtlich in ihren Grundzügen durch § 8 BNatSchG vorgegeben. Diese naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten sowohl für **Fachplanungen** wie auch für die Ausgleichspflicht in **B-Plänen**. Zwar sind durch die Änderung des Baugesetzbuches die Vorschriften über den Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in das Baugesetzbuch überführt worden. Auch sind die Begriffe "Ausgleichsmaßnahme" und "Ersatzmaßnahme" in § 200a BauGB zu dem einheitlichen Begriff "Ausgleich" verschmolzen worden. Dies hat aber an den Inhalten der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Kern nichts geändert.

Wesentliche Grundsätze für die Bestimmung der Inhalte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind der räumliche und sachlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation (1.1.1) sowie der erforderliche Flächenbezug von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (1.1.2).

1.1.1 Räumlicher und sachlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich

Das Grundprinzip der Eingriffsregelung, das auch die Inhalte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt, lautet: Was an der einen Stelle der Natur infolge eines Eingriffes verloren geht, soll, soweit der Eingriff nicht vermieden oder vermindert werden kann, im engen zeitlichen Zusammenhang möglichst ähnlich und in der Nähe wieder hergestellt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Naturhaushaltes können sich dabei auf die Bereiche Artenund Biotopschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft beziehen. Ein Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann z.B. durch die Beseitigung von Landschaftsbildstörungen oder durch die Entwicklung typischer Landschaftsbilder erfolgen.

Hinsichtlich des erforderlichen Grades der Ähnlichkeit (funktionaler Zusammenhang) und der räumlichen Nähe (räumlicher Zusammenhang) zwischen Eingriff und Kompensation unterscheiden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt:

Ausgleichsmaßnahmen

Inhalt der **Ausgleichspflicht** nach § 8 Abs. 2 BNatSchG ist die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Im Vordergrund der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht steht die Forderung nach physisch-realer Kompensation. Für Ausgleichsmaßnahmen ist daher ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erforderlich (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 4 HmbNatSchG).

Auch bei Eingriffen in das Landschaftsbild gilt, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herzustellen ist, der den vorher vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Allerdings sind Eingriffe in das Landschaftsbild nur selten wirklich ausgleichbar und meist lediglich im Rahmen von Ersatzmaßnahmen ersetzbar.

Ersatzmaßnahmen

Der Begriff **Ersatzmaßnahme** wird in § 8 Abs. 9 BNatSchG erwähnt, ohne ihn näher zu definieren. Er lässt sich daher gesetzessystematisch nur aus seinem Verhältnis zur Ausgleichsmaßnahme herleiten. Danach unterscheidet sich der Ersatz vom Ausgleich dadurch, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Kompensationslage nicht auf Gleichartigkeit zielt, sondern auf Ähnlichkeit oder Gleichwertigkeit. Indes muss auch hier ein möglichst weitgehender, wenn auch gegenüber der Ausgleichsmaßnahme gelockerter, räumlicher und funktioneller Zusammenhang bestehen, da andernfalls nicht von einem "Ersatz" gesprochen werden kann.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich in B-Plänen gem. § 200a BauGB

Der Grundsatz des räumlichen Zusammenhanges wird für die Bauleitplanung mit der Änderung des BauGB allerdings modifiziert. Danach ist zwar weiterhin ein möglichst enger funktioneller Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich anzustreben, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist nach § 200a Satz 2 BauGB aber ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich.

Aus dem Grundsatz der möglichst ähnlichen Wiederherstellung der durch einen Eingriff zerstörten Werte des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes folgt, dass nicht jede abstrakt mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu jedem Eingriff passt. Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können daher nicht aus einem abstrakten Katalog möglicher Maßnahmen ausgesucht werden. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahme zu den konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen passt. Dies schränkt die Auswahlmöglichkeiten bei der Festsetzung von Maßnahmen erheblich ein.

1.1.2 Flächenbezug von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sowohl für Ausgleichs- wie auch für Ersatzmaßnahmen ist zwingend ein Flächenbezug erforderlich, d.h. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können nur solche Maßnahmen sein, die auf einer konkreten Fläche eine den durch den Eingriff verlorengegangenen Werten entsprechende Aufwertung der Naturhaushaltsfunktionen oder des Landschaftsbildes herbeiführen.

1.2 Rechtliche Vorgaben für die Verwendung der Ausgleichsabgabe

Der hamburgische Landesgesetzgeber hat von der in § 8 Abs. 9 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 9 Abs. 6 HmbNatSchG für Planfeststellungsverfahren und sonstige Genehmigungsverfahren die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen. Die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe kommt nach dieser Regelung allerdings erst nachrangig dann in Betracht, wenn der Verursacher eines Eingriffs Ersatzmaßnahmen nicht selber durchführen kann oder sinnvolle Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind.

Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die wie Ersatzmaßnahmen in einem gelockerten **sachlich-funktionalen** Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, denn sie ist nach der gesetzlichen Zweckbindung für Maßnahmen zu verwenden, durch die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, **die dem zerstörten Gut entsprechen**. Anders als bei den

Ersatzmaßnahmen ist aber ein räumlicher Bezug zwischen Eingriff und der mit der Abgabe finanzierten Naturschutzmaßnahme nicht erforderlich. Mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe endet die Kompensationspflicht des Verursachers. Die Pflicht zur Durchführung der mit den zweckgebundenen Mitteln zu realisierenden Maßnahmen geht auf die Behörde über, der die Abgabemittel zugeflossen sind.

2. Anforderungen im einzelnen

Im einzelnen lassen sich aus den genannten rechtlich vorgegebenen Grundsätzen folgende beispielhafte Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie an Maßnahmen, die mit der Ausgleichsabgabe finanziert werden (im folgenden zusammengefasst als "Kompensationsmaßnahmen") ableiten:

2.1 Allgemeine Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Fachplanungen und in der Bauleitplanung

- Voraussetzungen für geeignete Kompensationsmaßnahmen sind:
 - Es muss ein ausreichendes Aufwertungspotential für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorhanden sein. Die Aufwertungsmaßnahmen sind grundsätzlich auf aufwertungsfähigen und -bedürftigen Flächen zu realisieren.
 - Es muss darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen geeignet sind, die durch den Eingriff verloren gegangenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes in gleicher oder ähnlicher Art und Weise zu ersetzen.
 - Es dürfen mit der Festsetzung von Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen keine sich aus anderen naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften ohnehin ergebende Rechtspflichten zur Durchführung dieser Maßnahmen (z.B. Pflege- und Entwicklungsverpflichtungen gemäß Naturschutzgebietsverordnungen) erfüllt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können in Einzelfällen die Herstellung von Grün- und Parkanlagen, Entsiegelungen und Wohnumfeldverbesserungen, wenn sie jeweils mit einer Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbunden sind, ebenso Kompensationsmaßnahmen sein wie flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Landwirtschaft.

• Indirekte Maßnahmen der Landwirtschaft, z.B. allgemeine Beratung zu umweltverträglicheren Produktionsmethoden, Vermarktung, Umstellungsförderung, Masterei, können dagegen nicht als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, auch weil es insbesondere an dem geforderten Flächenbezug fehlt. Wenn jedoch die Beratung von Landwirten zur Durchführung von konkret festgesetzten Maßnahmen erforderlich ist, so kann die Beratung, ähnlich wie die Maßnahmenplanung, als Bestandteil der Maßnahme finanziert werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Kosten für die Beratung in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten der Maßnahme stehen.

Ebenfalls nicht als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden können z.B. der Einsatz regenerativer Energiequellen, eine ökologische Bauweise und Blockheizkraftwerke, da es hier an dem sachlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich fehlt.

• Um die Flächenbereitstellung für Kompensationsmaßnahmen zu verbessern, wird derzeit eine Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen erarbeitet. In der Bauleitplanung ist für

die Fälle, in denen der Ausgleich nicht innerhalb der Plangebietsgrenzen zu bewältigen ist, künftig diese Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen heranzuziehen. Sie stellt potentielle Flächen für Kompensationsmaßnahmen dar, die im Sinne einer Angebotsplanung unterschiedlichste Arten von möglichen Kompensationsmaßnahmen umfassen. Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren soll die Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen ein Ideenangebot an die Vorhabensträger bzw. den Empfänger von Ausgleichsabgaben für mögliche Kompensationsmaßnahmen bieten. Eine Rechtspflicht, hierauf zurückzugreifen, besteht aber nicht.

 Die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen sollen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein, d.h., sie sollen u.a. die Darstellungen des Landschaftsprogramms sowie des Artenschutzprogramms, vorhandene oder zu entwickelnde Schutzkonzepte bzw. Biotopverbundsysteme, die Inhalte landschaftsplanerischer Entwicklungsplanungen oder die Festsetzungen eines Landschaftsplanes je nach rechtlicher Verbindlichkeit beachten oder berücksichtigen.

2.2 Spezielle Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

- Ergibt die Prüfung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen einen Ausgleichsbedarf für unvermeidbare Beeinträchtigungen, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausgleich auch im Bauleitplanverfahren am Eingriffsort bzw. in der unmittelbaren Umgebung anzustreben. Ziel ist, dass am Eingriffsort keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet wird. Wenn der Ausgleich am Eingriffsort nicht möglich ist, z.B. weil keine fachlich geeigneten oder vom Umfang her ausreichenden Flächen vorhanden sind, so müssen die Gründe dafür im Plan dargelegt werden.
- Soweit dies mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ist im Bauleitplanverfahren ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffsstandort und Ausgleichsfläche nicht zwingend erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen können die Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle vorgesehen werden.
- In der Bauleitplanung ist für die Fälle, in denen der Ausgleich nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu bewältigen ist, künftig die z.Z. in Vorbereitung befindliche Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen heranzuziehen. Sie stellt potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dar, die im Sinne einer Angebotsplanung unterschiedlichste Arten von möglichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen können, deren tatsächliche Inanspruchnahme als Ausgleichsfläche jedoch noch in nachgeordneten Verfahren geklärt werden muss.

Bausteine für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beziehen sich immer auf einen bestimmten Eingriff und sollen in Abhängigkeit von den zu erwartenden Beeinträchtigungen ein bestimmtes Ausgleichsziel (bzw. mehrere Ziele) im funktionalen Zusammenhang erreichen. Sie bestehen häufig aus einer Kombination unterschiedlicher Bausteine, die nebeneinander oder aufeinander aufbauend erst in ihrem Zusammenspiel das Ausgleichsziel erreichen. Welche Teile dabei wie zu kombinieren sind, hängt einerseits von den auszugleichenden Beeinträchtigungen, andererseits aber auch von den örtlichen Gegebenheiten und den praktischen Möglichkeiten vor Ort sowie, bei fachlich gleich effektiven Maßnahmen, vom finanziellen Aufwand ab.

Da Eingriffe meistens mit Bauvorhaben verbunden sind, sind in der Regel Entsiegelungen mit anschließender Bodenherrichtung wünschenswert. Dies ist jedoch in den meisten Fällen nicht zu erreichen, so dass bestehende unversiegelte Flächen deutlich "aufgewertet" werden müssen, um einen passenden Ausgleich zu erreichen. Hierfür muss sowohl das "Aufwertungspotential" einer Fläche als auch die Auswirkung einer Maßnahme groß genug sein. Minimale Verbesserungen reichen nicht aus.

Nach diesem Bausteinprinzip der Kombination unterschiedlicher Elemente für ein Gesamtpaket können auch solche Tätigkeiten als Bausteine einer Ausgleichs- oder einer Ersatzmaßnahme anzusehen sein, die für sich alleine noch keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme darstellen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Maßnahme allein nicht
genug Aufwertung ergibt, in der Kombination mit anderen Maßnahmen jedoch dazu führt,
dass Werte und Funktionen des Naturhaushalts in sinnvoller Weise deutlich verbessert bzw.
wiederhergestellt werden. Voraussetzung ist immer, dass die Bausteine dem angestrebten
naturschutzfachlichen Ausgleichsziel dienen.

Zu den Bausteinen zählen sowohl die eigentlichen Maßnahmen zur Verbesserung von Werten und Faktoren in Naturhaushalt und Landschaftsbild als auch die zum Erreichen des Ausgleichsziels notwendigen Voraussetzungen und Folgemaßnahmen, die selbst aber nicht unbedingt einen Ausgleich beinhalten müssen. Zum Beispiel können auch die Ausführungsplanung einer Maßnahme sowie Organisations- und Koordinierungsarbeiten, Unterhaltung und angemessene Nachsteuerung zum Erreichen des Ausgleichszieles und gegebenenfalls auch eine Beratung zur effektiven Durchführung dieser konkreten Maßnahme Bausteine im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sein, auch wenn diese Elemente an sich natürlich noch keine Ausgleichswirkung haben. Sofern sie zum Erreichen des Ausgleichsziels erforderlich sind, sind sie jedoch als Teil des Projektes durch den Verursacher zu finanzieren und können daher im genannten Sinne als Bausteine für Maßnahmen betrachtet werden.

Tabelle

Die nachfolgende Tabelle soll dieses Prinzip der Bausteine von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verdeutlichen und als Veranschaulichung dafür dienen, wodurch in einem konkreten Fall der Ausgleich erzielt werden könnte. Sie stellt Beispiele für Eingriffe, zugeordnete Ausgleichsziele und mögliche, an den Ausgleichszielen orientierte Bausteine dar, um damit den Grundgedanken zu erläutern, nach dem der Ausgleich sich aus einer Vielzahl verschiedener Einzelmaßnahmen zusammensetzen kann. Die Tabelle enthält eine relativ umfassende Darstellung wesentlicher typischer und realistischer Komponenten von denkbaren Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige und abgeschlossene Liste, aus der "offiziell anerkannte" Maßnahmen oder Bausteine abgelesen werden können. Damit beansprucht die Tabelle keine abschließende Verbindlichkeit für den Vollzug der Eingriffsregelung.

Zwar sind in der Tabelle den Beispielen für Eingriffe jeweils bestimmte Ausgleichsziele und Bausteine zugeordnet, jedoch können in der Praxis auch Ziele und Bausteine aus anderen Querspalten in Betracht kommen. Dies ist im einzelnen Fall abhängig von den gemäß der Stufenfolge von Ausgleich und Ersatz erreichbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhängen. Die in der Tabelle genannte "Herstellung und Entwicklung" gilt dabei sowohl für neue als auch für bestehende, aber entwicklungsbedürftige Lebensräume oder Strukturen. Dabei kommt es darauf an, dass es sich um zusätzliche bzw. verbesserte Lebensräume und Strukturen handelt. Mit der Ausgleichsplanung dürfen keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft an anderer Stelle ausgelöst werden. Eine Maßnahme kommt als Baustein nur dann in Betracht, wenn keine andere rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.

Bewirtschaftungsweisen in der Landwirtschaft stellen keine typischen Einzelbausteine im genannten Sinne dar, da sie umfassender sind als einzelne Maßnahmen. Dennoch können sie eine Reihe der in der Tabelle genannten Bausteine beinhalten.

Ausgleichsziele orientieren sich an den jeweils durch den Eingriff konkret beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes, die wiederhergestellt oder neu geschaffen werden müssen. Ein mögliches Ausgleichsziel ist also z.B. die (Wieder-) Herstellung und Entwicklung betroffener kulturlandschaftstypischer und prägender naturnaher Strukturelemente. Diese Elemente tragen ihrerseits dazu bei, dass bestehende Kulturlandschaften in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Mit der Verfolgung der Ausgleichsziele wird somit häufig zusätzlich erreicht, dass historische, traditionelle oder reich strukturierte Kulturlandschaften langfristig erhalten und entwickelt bzw. "repariert" werden.

Eingriff (Beispiele) *	Ausgleichsziele (Beispiele)	Bausteine für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beispiele)
Gewässerausbau (Beseitigung, Begradigung)	Herstellung und Entwicklung von Gewässerlebensräumen, insbes. - Lebensräumen für Fische, Amphibien, Muscheln, Wasserinsekten, Vögel - Flachwasserbereichen - naturnaher Ufer- und Gewässervegetation - Gewässerverbindungen Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	 Naturnahe Umgestaltung von Ufern und Gewässersohlen Uferbepflanzung (Stauden, Gehölze) Anlage von naturnahen Teichen Spezielle Pflegemaßnahmen an Gewässern Auf das Ausgleichsziel abgestimmte besondere Bewirtschaftung in der Umgebung des Gewässers Anlage von "naturnahen" Beetgräben und deren Unterhaltung naturnahe Entwicklung bisher begradigter Abschnitte von Fließgewässern Röhrichtpflanzungen Entfernen von Verrohrungen Anlage von naturnahen Gewässern zur Vernetzung von Lebensräumen Dauerhafte Unterhaltung der hergestellten Strukturen
Beseitigung oder Schädigung von Feucht- gebieten	Herrichtung und Entwicklung von Feuchtbiotopen einschließlich der Wiederherstellung des oberflächennahen Wasserhaushaltes, Schaffung von Lebensräumen für Feuchtvegetation, Amphibien, Insekten Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	 Entwicklung des oberflächennahen Wasserhaushaltes durch Aufstau, Vernässung, Versickerungsflächen Rückbau von Entwässerungseinrichtungen Initialpflanzungen Dauerhafte Unterhaltung der hergestellten Strukturen
Bebauung oder andere Beseitigung von Wald- oder Gehölzbeständen	Herrichtung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Wald- und Gehölzbeständen Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	 Gehölzpflanzungen Waldbegründung Gezielte Förderung von Saumgesellschaften und Randstreifen Anlage und Wiederherstellung von Knicks und Baumreihen Schaffung unterschiedlicher strukturreicher Bodenverhältnisse Dauerhafte Pflege und Unterhaltung der hergestellten Strukturen
Bebauung oder andere Beseitigung von Grünlandflächen	Herrichtung und Entwicklung von - überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen - artenreichen Wiesen - mosaikartig differenzierten Nutzungsstrukturen - Lebensräumen für Wiesenbrüter - Rast- und Nahrungsflächen für Vögel - kulturlandschaftstypischen naturnahen Strukturelementen (hier: grünlandtypisch) Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	 Entsiegelung Anlage von Wiesen bzw. Weiden Extensive, zielkonforme Bewirtschaftung: Gezielte Beweidung, besondere Mahdtermine Vernässung Anlage von "naturnahen" Beetgräben und deren Unterhaltung Beratung für eine gezielte, auf das Ausgleichsziel bezogene Bewirtschaftung Dauerhafte Sicherung der aufgewerteten Flächen

 $^{^{\}ast}$ Diese Tabelle ist nur im Zusammenhang mit dem vorstehenden Text zu verwenden.

Bebauung oder andere Beseitigung von Ackerflächen	Herrichtung und Entwicklung von - überwiegend extensiv genutzten Ackerflächen - kulturlandschaftstypischen naturnahen Strukturelementen (hier: ackertypisch) Erhöhung der Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für Vögel, Kleinsäuger, Insekten in der Feldmark Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	 Entsiegelung Anlage von Knicks, Knickwällen und Feldgehölzen mit anschließender Pflege und Unterhaltung Anlage von Ackerrandstreifen Anlage von Sandmagerrasen an Acker- und Wegrändern Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln Verringerung des Stickstoffeinsatzes auf bewirtschafteten Flächen Beratung für eine gezielte, auf das Ausgleichsziel bezogene Bewirtschaftung Dauerhafte Sicherung der aufgewerteten Flächen
Bebauung oder andere Beseitigung von Obstbauflächen	Herrichtung und Entwicklung von - strukturreichen, überwiegend extensiv genutzten Obstbau- flächen - kulturlandschaftstypischen naturnahen Strukturelementen (hier: obstbautypisch) Schaffung/Wiederherstellung von Biotopvernetzungen	- Entsiegelung - Hochstammobstbäume - Anlage von Obstwiesen - Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kleinbiotopen - Beratung für eine gezielte, auf das Ausgleichsziel bezogene Bewirtschaftung - Dauerhafte Unterhaltung und Sicherung der aufgewerteten Flächen
Bebauung oder andere Beseitigung von Grün- und Freiflächen im bebauten Bereich (Verdichtung durch höhere Ausnutzung bebauter Grundstücke)	Herrichtung und Entwicklung von extensiv genutzten Grün- und Freiflächen mit hoher Strukturvielfalt	 Entsiegelung Anlage von Sukzessionsflächen und Randstreifen Extensive Pflege Besondere Mahdtermine Anpflanzungen u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt Entwicklung des oberflächennahen Wasserhaushaltes, z.B. durch Versickerung Dach- und Fassadenbegrünung an bestehenden Gebäuden Dauerhafte Unterhaltung und Sicherung der aufgewerteten Flächen
Störung des Landschaftsbildes	Landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Gestaltung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft bzw. naturnaher Landschaften	 Anlage von Strukturelementen Begrünung von Siedlungs- bereichen Beseitigung von störenden Land- schaftselementen oder Anlagen Dauerhafte Unterhaltung und Sicherung des hergestellten Zustands

Zusätzliche Vorschläge der Wirtschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer für mögliche Bausteine für Ausgleichsmaßnahmen sind in die Beispieltabelle nicht aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um gezielte Maßnahmen im Bereich der

landwirtschaftlichen Produktion mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit der Flächenbewirtschaftung zu verbessern. Hierzu zählen u.a.

- die Durchführung von Pilotprojekten,
- die Anwendung der definierten Verfahren.
- Dämpfen statt chemischer Desinfektion,
- Reduktion von Betriebsmitteln durch "precision farming",
- Low-Input-Sorten, resistente Sorten,
- Ersatz von Herbiziden (Alternativen),
- erweiterte Fruchtfolge, reduzierter Pflanzenschutzmittel-Einsatz,
- bodenschonende Bewirtschaftung,
- abdriftmindernde Applikationstechnik.

Ein weiterer Vorschlag beinhaltet die

- intensive Grünlandbewirtschaftung.

Die Umweltbehörde hat die Vorschläge nicht als Beispiele für Bausteine aufgenommen, weil sie diese Maßnahmen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht für geeignet hält, im Sinne der Eingriffsregelung dazu beizutragen, entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Sie erreichen nach ihrer Kenntnis nicht die für einen Ausgleich erforderliche deutliche naturschutzfachliche "Aufwertung" von Flächen und sind daher, auch in Kombination mit anderen Maßnahmen, nicht als Bausteine im oben dargestellten Sinne geeignet. Auch zielen sie nicht auf die Wiederherstellung oder Neuschaffung der wesentlichen Werte und Faktoren, die von der Eingriffsregelung abgedeckt werden.

Die Umweltbehörde und die Wirtschaftsbehörde haben sich zur weiteren Klärung dieser Fragen dahingehend geeinigt, dass eine weitere Prüfung erfolgen soll, um zu klären, inwieweit mit derartigen Maßnahmen in der Praxis tatsächlich zu deutlichen Verbesserungen für die von der Eingriffsregelung erfassten Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild beigetragen werden kann. Hierfür ist beabsichtigt, dass die Beteiligten prüfen, inwiefern neue Literatur sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Bewertungen vorhanden sind, die sich mit diesen Fragestellungen beschäftigen. Die Ergebnisse sind dann nach naturschutzfachlichen Kriterien zu beurteilen. Bei deutlichen Hinweisen auf zu erzielende Ausgleichswirkungen ist gegebenenfalls auch die Vergabe eines vertiefenden Gutachtens sinnvoll. Eine Finanzierung entsprechender Untersuchungen mit Mitteln aus einer Ausgleichsabgabe kommt jedoch nicht in Frage. Die beteiligten Behörden werden die Ergebnisse der Prüfung anschließend mit den am Gemeinsamen Rahmen beteiligten Gruppen erörtern und bewerten mit dem Ziel, einvernehmlich positive Ergebnisse in die Liste der Beispiele für Bausteine aufzunehmen.

Hinweise zur Lösung praktischer Probleme bei der Umsetzung der Eingriffsregelung

1. Flächensparende Eingriffsplanung sowie Entsiegelungen

Die Beteiligten befürworten eine möglichst flächensparende Planung und Realisierung von Projekten, damit Freiflächen so wenig wie möglich für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise wird auch der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering gehalten. Soweit dies mit bestehendem Planungsrecht und mit den Eigentumsverhältnissen vereinbar ist, sollten für einen Ausgleich mit hoher Priorität Entsiegelungsmaßnahmen angestrebt werden.

2. Räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich

Um eine hohe Effektivität der Eingriffsregelung zu erreichen, befürworten die Beteiligten einen möglichst engen räumlichen Zusammenhang zwischen einem Eingriff und den zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Damit soll erreicht werden, dass eine weitgehende Kompensation der tatsächlichen Beeinträchtigungen vor Ort erfolgt. Dennoch kann es in einzelnen Fällen vorkommen, dass sinnvolle Maßnahmen in räumlicher Nähe nicht möglich sind. Für derartige Fälle wird zur Zeit federführend durch die Stadtentwicklungsbehörde die Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen bearbeitet. Die geltenden rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der räumlichen Möglichkeiten in der Fach- und Bauleitplanung sind im Papier "Rechtliche Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie an die Verwendung von Ausgleichsabgaben" dargestellt.

3. Sicherung und Beibehaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Damit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihr Ziel erreichen können, müssen sie ebenso wie die "zugehörigen" Eingriffe langfristig Bestand haben. Es soll vermieden werden, dass die durchgeführten Maßnahmen nach einiger Zeit nicht mehr erhalten werden oder dass eine zu den Maßnahmen gehörende Pflege und Unterhaltung nicht mehr durchgeführt wird. Diese Dienstleistungen im Rahmen von Ausgleich und Ersatz werden u.a. häufig durch die Landwirtschaft erbracht. Die Beteiligten halten eine dauerhafte Sicherung der betreffenden Flächen sowie eine Sicherstellung der dauerhaften Finanzierung von notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für erforderlich. Mit der Sicherung der Maßnahmen wird auch beabsichtigt, die angestrebte ökologische Qualität von zu entwickelnden Lebensräumen langfristig zu erhalten.

4. Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Je nach Anforderung im Einzelfall kommen für die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehrere Berufsgruppen in Betracht: Dies können z.B. die Landwirtschaft, der Garten- und Landschaftsbau oder Naturschutzverbände sein. Zur Vermeidung agrarstruktureller Probleme befürworten die Beteiligten, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen in Fällen, in denen landwirtschaftliche Betriebsflächen berührt sind, die betroffene örtliche Landwirtschaft in die Umsetzung der Maßnahmen einbezogen wird.

5. Gutachtenvergabe und Gutachteninhalte

Sofern Gutachten zur Beurteilung von Eingriff und Ausgleich erfolgen, sind dies in der Regel Gutachten für den Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 11 HmbNatSchG, der Landschaftspflegerische Beitrag bei Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren, die Eingriffsbewertung im Rahmen der landschaftsplanerischen Untersuchung zum Bebauungs- bzw. Grünordnungsplan oder die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach § 6 UVPG.

=

Rechtzeitige Vergabe von Gutachten

Probleme entstehen, wenn Gutachten nicht so rechtzeitig vergeben werden, dass ein ausreichender Untersuchungszeitraum gewährleistet ist. Die Sicherung eines ausreichenden Zeitraumes ist aber erforderlich, weil zur Erfassung ökologischer Gegebenheiten und Zusammenhänge bestimmte Zeiten und Zeitspannen notwendig sind, die aus fachlicher Sicht nicht in Abhängigkeit von anderen Zeitvorstellungen reduziert werden können. So ist insbesondere darauf zu achten, dass die Untersuchungsdauer so bemessen ist, dass eine Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen in der Regel über eine vollständige Vegetationsperiode möglich ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Um diesen möglichen Unzulänglichkeiten entgegen zu wirken, ist in den UVP-pflichtigen Verfahren die erforderliche Untersuchungsdauer bereits im Scoping Termin anzusprechen. Die Vorhabensträger sind schon in diesem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses auf die Notwendigkeit der Einstellung einer angemessenen Untersuchungsdauer in den Planungsprozess hinzuweisen.

Unabhängigkeit der Gutachter und Sicherung der Qualität von Gutachten

Um der möglichen Gefahr einer zu starken Abhängigkeit der Gutachter und damit auch der Gutachteninhalte vom jeweiligen Auftraggeber zu begegnen und um generell die Qualität von Gutachten zu sichern, bestehen aus Sicht der Beteiligten eine Reihe von zu berücksichtigenden Sicherungsmöglichkeiten. Hierbei ist in erster Linie die Einbeziehung der jeweiligen Naturschutzdienststellen mit ihrem entsprechenden Fachverstand im Rahmen der Beteiligung und Abstimmung zu nennen. Dies wird ergänzt durch die Beteiligung von Naturschutzverbänden und Landwirtschaftskammer:

- Die Naturschutzbehörden werden von den Vorhabensträgern oder den planführenden Dienststellen häufig schon bei der Gutachtenvergabe und -erstellung zur Beratung einbezogen. Die fertiggestellten Landschaftspflegerischen Gutachten werden in Planfeststellungsverfahren von der Umweltbehörde als Einvernehmensbehörde nach § 10 Abs. 1 HmbNatSchG einer fachlichen Überprüfung unterzogen, in B-Plänen werden die Gutachten zum Eingriff und Ausgleich von den zuständigen Naturschutzbehörden im Verfahren geprüft. Eventuelle Hinweise der Naturschutzbehörde zu Qualitätsmängeln bei bestimmten Fragestellungen können außerdem bei künftigen Auftragsvergaben berücksichtigt werden.
- Wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht vom 22.12.1997 zu staatlichen Aufgaben bei der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits gefordert hat, sollten die Behörden, die Gutachtenaufträge erteilen, soweit möglich und vorhanden ihre Gutachter kontinuierlich wechseln. Damit wird angestrebt, keine zu engen Verbindungen zwischen Verwaltung und Gutachtern entstehen zu lassen, durch die die fachliche Unabhängigkeit der Gutachter in Zweifel gezogen werden könnte. Entsprechendes gilt für Gutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung.
- In den überwiegenden Fällen werden die Gutachten von Garten- und Landschaftsarchitekten erstellt. Dieser Berufsgruppe obliegen nach § 17 des Hamburgischen
 Architektengesetzes bestimmte Berufspflichten. So sind sie u.a. verpflichtet, ihren
 Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf
 entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Verstöße gegen diese Pflicht
 können geahndet werden.

=

- Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 5 UVPG und bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 1 UVPG haben sich die zuständigen Behörden mit der Umweltbehörde, Naturschutzamt ins Benehmen zu setzen.
- Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände werden die Gutachten darüber hinaus auch vom ehrenamtlichen Naturschutz intensiv fachlich analysiert und gegebenenfalls wird eine Mängelbehebung angemahnt. Bei Gutachten, die landwirtschaftliche Themen berühren, führt auch eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftskammer als Träger öffentlicher Belange zu einer Sicherung der fachlichen Qualität der Gutachten.

Landschaftsplanerische Gutachten können nach § 55 Abs. 1 LHO als gerechtfertigte Ausnahme von der Ausschreibungspflicht grundsätzlich freihändig vergeben werden. Ein Ausschreibungsverfahren, in dem Leistungen nach den Regeln des Wettbewerbes grundsätzlich an den kostengünstigsten Bewerber zu vergeben sind, ist nicht erforderlich. Die Preisfindung für die Gutachten erfolgt auf Grundlage der HOAI (Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure). Die Vergabepraktik darf nicht zu einer Qualitätsminderung von Gutachten führen.

6. Berücksichtigung von möglichen Folgeeffekten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Es ist zu vermeiden, dass durch eine fehlerhafte Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen negative Auswirkungen für den Naturhaushalt auf den betreffenden oder angrenzenden Flächen ausgelöst werden, die dann einen zusätzliche Ausgleich erforderlich machen. Die Beteiligten halten es daher für unverzichtbar, sowohl die betroffenen Flächen als auch die möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Planung fachlich einwandfrei zu beurteilen und zu bewerten, damit derartige Fehler nicht auftreten. Dabei muss jedoch auch gesehen werden, dass im Rahmen einer Abwägung nicht nur Naturschutzbelange eine Rolle spielen und daher auch andere Belange die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beeinflussen können, ohne dass dies zu fehlerhaften Maßnahmen führen darf.

7. Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Erreichen der Ziele von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen halten die Beteiligten sowohl eine Kontrolle der Herstellung als auch anschließend eine Überwachung der Entwicklung der Maßnahmen für sinnvoll. Dabei kann insbesondere die Kombination aus einer Berichtspflicht des Verursachers mit einer behördlichen Kontrolle in Frage kommen. Eine Überwachung ("Monitoring") der weiteren Entwicklung durchgeführter Maßnahmen führt über eine Analyse von Bestand und ursprünglicher Prognose zu einer abschließenden Beurteilung der Konzeption und kann damit wertvolle Hinweise für künftige Planungen liefern. Dabei befürworten die Beteiligten, dass ein "Monitoring" der Maßnahmenentwicklung nicht durch das gleiche Büro erfolgt, das für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich war.

8. Zeitliche Durchführung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Zielsetzung der Eingriffsregelung zur Kompensation von Beeinträchtigungen erfordert eine frühzeitige Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Je später die Maßnahmen erfolgen, desto geringer ist ihre Effektivität gegenüber den Beeinträchtigungen. Für den Regelfall ist es daher geboten, den Ausgleich gleichzeitig mit dem Eingriff durchzuführen; rechtlich zulässige Abweichungen von diesem Prinzip können allerdings dadurch begründet sein, dass die benötigten Flächen aufgrund der Eingriffsmaßnahmen nicht eher zur Verfügung stehen oder dass auch andere Gesichtspunkte im Plan- oder Zulassungsverfahren den Durchführungszeitpunkt von Ausgleich und

=

Ersatz beeinflussen.

Die Beteiligten halten es für erforderlich, den zeitlichen Aspekt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Verfahren noch stärker zu beachten und durch eine frühzeitige und vorausschauende Planung dafür zu sorgen, dass der im Verfahren jeweils optimale Zeitpunkt zur Umsetzung der Maßnahmen erreicht wird, damit deren Wirkung eng mit dem Eintreten der Beeinträchtigungen verbunden ist. Als Grundlage dieser Planung ist eine fachliche Aufarbeitung der zeitlichen Dimension der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlich.

Um zu gewährleisten, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihr langfristiges Ziel erreichen, ist neben ihrer frühzeitigen Durchführung auch ihre rechtliche Sicherung erforderlich, indem sie von der rechtlichen Zulassung des jeweiligen Eingriffs bzw. vom Planverfahren mit erfasst oder auf andere Weise gesichert werden. Auch ein Eintrag in das Grundbuch trägt zur Sicherung bei. Es soll vermieden werden, dass aufgrund einer unzureichenden rechtlichen und planerischen Absicherung der langfristige Bestand und die Wirkung der Maßnahmen in Frage gestellt ist.

9. <u>Betriebliche Konzepte für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im</u> Bereich der Landwirtschaft

Um zu vermeiden, dass mit der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen eine wirtschaftliche Betriebsführung in Frage gestellt wird, halten es die Beteiligten für ein sinnvolles Ziel, die Möglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe als Anbieter von zu honorierenden Maßnahmen frühzeitig in die Flächen- und Maßnahmenplanung einzubeziehen. Hierfür bietet es sich an, dass landwirtschaftliche Betriebe zunächst für sich selbst prüfen, ob und inwieweit sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des Papiers "Bausteine für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" im Bereich ihres Betriebes für möglich halten. Die Vorschläge der Betriebe könnten dann z.B. durch die Landwirtschaftskammer gesammelt werden.

Für die Erfassung, Weiterleitung und Prüfung der Vorschläge sollten geeignete Verfahren und Kriterien entwickelt werden. Unter Anderem ist auch die Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Zielen für einen Ausgleich in dem betreffenden Raum zu prüfen. Ziel soll die Entwicklung von örtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein, die sowohl naturschutzfachlich als auch betriebskonzeptionell sinnvoll beurteilt werden und die in passenden aktuellen oder künftigen Verfahren umgesetzt werden können (Planoder Zulassungsverfahren, Verwendung einer Ausgleichsabgabe, Darstellung von Ausgleichsflächenpotentialen). Details der Umsetzung dieser Vorschläge wären dann im Einzelfall zu klären.